OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304041/12/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 5. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. September 2025, GZ: BHBR/925040016453/25, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 664 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. September 2025, GZ: BHBR/925040016453/25, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 3.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 19 Abs. 2 AM-VO, BGBl. Nr. 164/2000 idgF, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.04.2025
Ort: C-Straße

Die D__, C-Straße, hat am 24.04.2025, als Arbeitgeber entgegen den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung die Verpflichtungen betreffend die Benutzung von Arbeitsmitteln verletzt, zumal der Einsatz des Ausbaukrans KRA A349 nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, da ein Gussbolzen nicht vollständig von der Ausbauzange gegriffen wurde und sich der außenliegende Bolzen beim Umlegen des Bolzens aus der Hebevorrichtung löste. In der Folge fiel der Bolzen auf den Arbeitnehmer E__ und wurde dieser tödlich verletzt.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ und somit als das nach außen vertretungsbefugte Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt. Dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der Beschwerdeführer in seinem subjektiven Recht auf ordnungsgemäße Begründung des Straferkenntnisses und sohin in seinem Recht auf eine zweckmäßige, gegen das Straferkenntnis gerichtete Rechtsverfolgung verletzt sei.
Seitens der belangten Behörde seien die konkreten Einwände gegen die Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse als unzutreffend abgetan worden und würden die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung nicht genügen. Weiters seien von der belangten Behörde die Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 27. Juni 2025 und 30. Juli 2025, in welchen die unternehmensinternen Maßnahmen bezüglich Kontroll- und Regelsystem dargetan wurden, als unzutreffend bzw.

unzureichend erachtet worden, ohne sich damit näher auseinanderzusetzen. Vielmehr habe sich die belangte Behörde auf die pauschale und abstrakte, durch nichts begründete Behauptung, wonach der Beschwerdeführer ein lückenloses Kontrollsystem angeblich nicht nachweisen habe können, gestützt. Zudem werde die Unterlassung der Darlegung der Gründe für die Subsumtion des Sachverhaltes unter § 19 Abs. 2 AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG bemängelt.

Darüber hinaus wurde eine unvollständige Beweiswürdigung geltend gemacht, da die Bestellung des F__ zum verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen gemäß § 9 VStG seitens der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden sei.
Demgemäß habe die belangte Behörde zu ihren beweiswürdigenden Erwägungen zwar die vom Beschwerdeführer mit Stellungnahme vom 27. Juni 2025 vorgelegte, allerdings nicht unterfertigte, Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG herangezogen, habe jedoch unberücksichtigt gelassen, dass der Beschwerdeführer mit Schriftsatz (Bekanntgabe) vom 16. Juli 2025 eine weitere Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG vorgelegt habe, welche sowohl die Unterschrift des F__ als auch ein konkretes Datum, den 22. Februar 2013, trage.
Seitens des Beschwerdeführers sei stets dargelegt worden, dass die besagte Meldung auch tatsächlich an das (damalige) G__, übermittelt worden sei. Dagegen stehe die Aussage des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West, welches das Schriftstück vom 22. Februar 2013 nicht erhalten habe.
Die Nichtberücksichtigung der Meldung vom 22. Februar 2013 mache die Beweiswürdigung unvollständig, da offenkundig nicht sämtliche der vorliegenden Beweismittel berücksichtigt und entsprechend gewürdigt worden seien. Gleiches habe für die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30. Juli 2025 zu gelten. Aus der darin vorgelegten Stellenbeschreibung des Beschwerdeführers ergebe sich eindeutig, dass auf Geschäftsführerebene der Verantwortungsbereich „Arbeitssicherheit & Umwelt" in der gesamten H__ aufgrund der klaren Aufteilung der Geschäftsführungsbereiche ausschließlich dem Erstbeschwerdeführer (I__, MBA) zufalle und der Beschwerdeführer für diesen Aufgabenbereich in keiner Weise verantwortlich sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 3. November 2025 dahingehend, dass eine Meldung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bzw. Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG, welche sowohl die Unterschrift des F__ als auch ein konkretes Datum, den 22. Februar 2013, trage, im Arbeitsinspektorat Oberösterreich West nicht aufgefunden habe werden können. Eine solche Meldung sei auch im gegenständlichen Ermittlungsverfahren dem Arbeitsinspektorat nicht

übermittelt worden. Es werde daher die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. März 2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der Beschwerdeführer war durch seinen Rechtsvertreter vertreten. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde durch J__ vertreten. Weiters wurden F__ (Bereichsleiter) sowie K__ (Arbeitnehmer) als Zeugen geladen und einvernommen. Der weitere Beschwerdeführer (I__, MBA) hat an der Verhandlung teilgenommen.

4.1. Eingangs ist anzumerken, dass in der gegenständlichen Angelegenheit von der belangten Behörde gegenüber I__, MBA (GZ: LVwG-304040) und A__ (GZ: LVwG-304041) jeweils ein Straferkenntnis erlassen wurde. Gegen diese Straferkenntnisse wurde jeweils Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher diese anhängigen Verfahren (gleicher Sachverhalt) zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

4.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich und konnte der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit dem Sitz in C-Straße.

Unfallhergang:
Am Tattag wurden in der Gießerei vier jeweils 7,5 m lange und rund 1.200 kg schwere Aluminium-Bolzen nach dem Gießvorgang und der Abkühlphase mittels eines eigens dafür konzipierten Krans auf eine dafür vorgesehene Vorrichtung zur weiteren Verarbeitung verbracht. Kranführer war zum Unfallzeitpunkt der Arbeitnehmer K__. Die Ausbauzange wurde vom Kranführer außermittig angesetzt und dabei der Bolzen nicht ganz umschlossen. Beim Umlegen des Bolzens aus der Hebevorrichtung löste sich der außenliegende Bolzen und fiel dabei auf den Arbeitnehmer E__, der sich zu diesem Zeitpunkt im unmittelbaren Gefahrenbereich befand. Durch den herabstürzenden Bolzen wurde der Arbeitnehmer E__ tödlich verletzt.

Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten:
Vorgelegt wurden zwei Meldungen zur Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten, adressiert an das G__. Bei ersterer sind zwar der sachliche Zuständigkeitsbereich (Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften) und der räumliche Zuständigkeitsbereich (L__) benannt. Die Rubriken „Zustimmungserklärung des/der verantwortlichen Beauftragten", „Widerruf der Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten" und „Unterschrift des/der

Arbeitgebers/Arbeitgeberin bzw. der außenvertretungsbefugten Organe" weisen keine Unterschriften auf. In der zweiten vorgelegten Meldung sind zwar eine Paraphe in der Rubrik „Zustimmungserklärung" sowie das Datum „22.02.13" ersichtlich. Die Rubriken „Widerruf der Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten" und „Unterschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin bzw. der außenvertretungsbefugten Organe" wurden nicht entsprechend ausgefüllt bzw. unterzeichnet.
Als Bereichsleiter für die Gießerei (ca. 70 Arbeitnehmer) verfügt F__ über ein eigenes Budget, kann Personal aufnehmen oder entlassen. Von ihm wurde eine Meldung unterschrieben und ging diese unterfertigte Meldung zurück an die Sicherheitsfachkraft. Der weitere Verlauf ist F__ nicht bekannt bzw. erfolgte keine Nachfrage durch ihn.
Beim zuständigen Arbeitsinspektorat langte keine dieser Meldungen ein und konnte der Beschwerdeführer auch keinen Übermittlungsnachweis der Meldung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vorlegen.
Organigramm (vorgelegt am 26. März 2026):
An oberster Stelle der H__ steht der Beschwerdeführer A__ als CEO. Eine Ebene unterhalb stehen I__, MBA (im Folgenden Zweitbeschwerdeführer) als COO, CFO M__ sowie N__, wiederum der Beschwerdeführer. Wiederum eine Ebene unterhalb findet sich der Zweitbeschwerdeführer, zuständig für technische Geschäftsführung L__. Der Ast „technische Geschäftsführung" untergliedert sich weiters in absteigender Folge in Werkleitung, Produktionsleitung sowie PPS & Schrottmanagement; für alle diese Bereiche scheint F__ als Verantwortlicher auf.

Es gibt eine Aufteilung zwischen den Geschäftsführern, wobei der Zweitbeschwerdeführer grundsätzlich für Belange der Arbeitssicherheit und des ArbeitnehmerInnenschutzes zuständig ist; der Beschwerdeführer ist für die Bereiche Finanz, Vertrieb, Einkauf - sohin kaufmännische Belange - zuständig. Ein Gesellschaftsvertrag, aus welchem eine Übertragung bzw. Festlegung bezüglich der jeweiligen Verantwortungsbereiche zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zweitbeschwerdeführer ersichtlich ist, wurde nicht vorgelegt.

Der Zweitbeschwerdeführer ist für die Belange betreffend Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz verantwortlich und sind sämtliche Mitarbeiter in diesem Bereich gegenüber dem Zweitbeschwerdeführer berichtspflichtig. Für den Bereich Gießerei ist F__ als Werkleiter zuständig und gegenüber dem Zweitbeschwerdeführer berichtspflichtig. Unterhalb des Werkleiters befinden sich die jeweiligen Abteilungsleiter für die Bereiche Produktion, Instandhaltung, Logistik und Qualität. Unterhalb der Abteilungsleiter sind die Schichtführer und auf unterster Ebene befinden sich die Mitarbeiter, wobei pro Schicht 3 bis 4 Kranführer tätig sind.

Schulungen, Belehrungen, Anweisungen, Kontrollsystem:
Schulungen bzw. Anweisungen erfolgen beim Eintritt ins Unternehmen und in der Folge einmal jährlich, wobei die Jahresschulungen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Dokumentation der Teilnahme an Schulungen wird von den Mitarbeitern unterschrieben. Die Sicherheitsanweisung SA 01 für das „Ausbauen von Rundbarren" vom 24. Jänner 2019 beinhaltet neben der „Verwendung bzw. Arbeitsweise", dass sich „keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten dürfen"; weiters, dass für die Einhaltung der darin aufgezählten Punkte der Kranführer verantwortlich ist. Anweisungen bezüglich Arbeitnehmerschutzvorschriften erfolgen durch den jeweiligen Abteilungsleiter nach Freigabe durch den Werkleiter und werden die Mitarbeiter entsprechend angewiesen.
Vom Zweitbeschwerdeführer wird gemeinsam mit dem Werkleiter die Gießerei monatlich besichtigt und erfolgen monatliche Jour Fixe in der gleichen Besetzung; anhand von Rundgängen durch den Betriebsleiter F__ werden Arbeitnehmerschutzvorschriften kontrolliert, wobei dokumentierte Rundgänge monatlich stattfinden; andere Rundgänge finden täglich statt, wobei vom Betriebsleiter der Gießerei auf Qualität, Arbeitssicherheit und Bestände geachtet wird.

Das Kontrollsystem gliedert sich auf in **Sicherheitsdatenbank** (SDB; Erfassung, Bewertung, Ableitung von Maßnahmen, Dokumentation betreffend sämtliche Unfälle, Beinahe-Unfälle, Sicherheitszwischenfälle), **Arbeitssicherheitsausschuss** (ASA; 3 x jährlich, Besprechung Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle, Schwerpunkte für Sicherheitsaudits; dient zur Bewusstseinsbildung für Gefahrenpotenziale und Impulsgabe), **Sicherheitsaudits** (monatlich, geplant durch Sicherheitsfachkraft für verschiedene Unternehmensbereiche; Rundgang durch gesamten Produktionsbereich, Begehung ausgewählter Bereiche durch Teams [Produktionsleiter, nach Verfügbarkeit: Leitung Instandhaltung, Arbeitssicherheit, Umweltbeauftragte, Werkleitung, Sicherheitsvertrauensperson, dient zur Dokumentation von positiven und negativen Wahrnehmungen und Feststellungen in den einzelnen Bereichen), **Arbeitsplatzevaluierung** je Bereich (jährlich bzw. Nachevaluierung bei Vorfällen), **6S-Audits** (4 x jährlich; Inhalt: Sicherheit, Sortieren, Sauberkeit, Schlichten, Standardisieren, Selbstdisziplin), **Kontinuierlicher Verbesserungs-Prozess, KVP-System** (Datenbank zur Erfassung von Verbesserungsvorschlägen), **Zertifizierungsaudits** (jährlich, interne und externe Audits).

Ob der Zweitbeschwerdeführer durch den Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben kontrolliert wird bzw. wie deren Ausgestaltung und Häufigkeit erfolgt, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor bzw. wurde auch nicht behauptet.

Konkrete Schulungen und Kontrollen des Arbeitnehmers K__:
K__ war zum Unfallzeitpunkt hinsichtlich der Verwendung des gegenständlichen Krans vom damaligen Schichtführer unterwiesen.

Die Einweisung erfolgte zu Beginn seiner Kranführertätigkeit und dann jährlich einmal; überprüft wurde dabei, ob dem Arbeitnehmer die Anweisung noch erinnerlich war. Überprüft wurde der Arbeitnehmer vom Schichtführer auch dahingehend, ob die Maschinen richtig bedient werden, wobei die Überprüfungen nicht regelmäßig stattgefunden haben. Zudem finden monatliche Gruppenschulungen auch in Anwesenheit des Produktionsleiters statt, wobei Arbeitssicherheit, technische Belange und Bedienungsfragen thematisiert werden. Jährlich findet auch eine Brandschulung statt. Kontrollen des Arbeitnehmers erfolgen tatsächlich durch den Schichtführer; bei den monatlichen Schulungen ist auch der Produktionsleiter anwesend. Der Arbeitnehmer wurde zu Beginn seiner Kranführertätigkeit hinsichtlich des Aufsetzens der Zange geschult, in der Folge hat er andere Mitarbeiter dabei beobachtet, wie diese das machen. Die erste Verwendung des Krans und Aufsetzung der Zange erfolgte unter Beobachtung des Schichtführers. Eine Wahrnehmung bezüglich der Kontrolltätigkeit des Betriebsleiters F__ hatte der Arbeitnehmer nicht; kontrolliert wird er vom Schichtleiter; soweit bekannt, wird der Schichtleiter durch den Produktionsleiter kontrolliert. Die häufige Anwesenheit des Produktionsleiters in der Gießerei wurde vom Arbeitnehmer wahrgenommen.

Angaben im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

4.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, auf die vorgelegten Dokumente (Organigramm der H__, Beilagen 2, 3, 4 und 6) sowie die Aussagen des Zweitbeschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen anlässlich der mündlichen Verhandlung. Die einvernommenen Zeugen wirkten glaubwürdig und waren in weiten Teilen nicht widersprüchlich zueinander. Vom Zweitbeschwerdeführer wurden die standortbezogene Unternehmenshierarchie und das im Unternehmen installierte Schulungs- und Unterweisungssystem ausführlich, glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt. So wurde vom einvernommenen Zeugen K__ bestätigt, dass es nachweislich jährliche Sicherheitsunterweisungen gibt sowie dass eine Unterweisung bei Eintritt ins Unternehmen erfolgt. Er sei auch nachweislich bei der ersten Verwendung des Krans vom Schichtführer unterwiesen worden, insbesondere auch beim Aufsetzen der Zange. Die erste Aufsetzung der Zange wurde dabei vom Schichtführer beobachtet; Erfahrungen diesbezüglich sammelte der Arbeitnehmer durch Beobachtung von anderen erfahrenen Mitarbeitern. Anweisungen werden durch den Schichtführer erteilt. Seitens des einvernommenen Zeugen K__ wurde seine Kontrolle ausschließlich durch den Schichtführer wahrgenommen und nicht durch den Bereichsleiter F__. Eine regelmäßige Abhaltung von Rundgängen im Bereich der Gießerei konnte durch den Zeugen nicht wahrgenommen werden.
Ob Kontrollen des angewiesenen Bereichsleiters F__ bzw. der angewiesenen Abteilungsleiter bzw. Schichtführer durch den Zweitbeschwerdeführer hinsichtlich

der Anweisungen erfolgen, kam hingegen in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde lediglich auf die Berichtspflicht des Bereichsleiters F__ gegenüber dem Zweitbeschwerdeführer hingewiesen. Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde vom Zweitbeschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt.
Bezüglich der Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten kam hervor, dass es zwei Meldungsdokumente gibt, welche jedoch beide nicht von der Geschäftsführung unterzeichnet wurden bzw. lediglich eine Meldung von F__ unterschrieben wurde; keine dieser beiden Meldungen langte beim zuständigen Arbeitsinspektorat ein und wurde vom einvernommenen Zeugen F__ ausgesagt, dass er nach Unterfertigung das Dokument der Sicherheitsfachkraft übergeben habe und über den weiteren Ablauf nichts wisse. Ein Nachweis, dass die Meldung beim Arbeitsinspektorat eingelangt ist, wurde nicht erbracht.

Die Feststellungen zur internen Aufgabenaufteilung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zweitbeschwerdeführer gründen auf den Aussagen des Beschwerdeführers. Ein Gesellschaftsvertrag, aus welchem eine Übertragung bzw. Festlegung bezüglich der jeweiligen Verantwortungsbereiche zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zweitbeschwerdeführer ersichtlich ist, wurde nicht vorgelegt.

Ob wechselseitige Kontrollen der beiden handelsrechtlichen Geschäftsführer durchgeführt werden, kam in der mündlichen Verhandlung nicht zutage.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem

Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO) ist der Einsatz von Kränen ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen gewährleistet wird. Insbesondere ist für die Einhaltung der Betriebsanweisung nach Abs. 1 zu sorgen.

5.2. Fest steht und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 19 Abs. 2 AM-VO erfüllt ist.

Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt in der Gießerei vom Arbeitnehmer und Kranführer K__ vier jeweils 7,5 m lange und rund 1.200 kg schwere Aluminium-Bolzen nach dem Gießvorgang und der Abkühlphase mittels eines eigens dafür konzipierten Krans auf eine dafür vorgesehene Vorrichtung zur weiteren Verarbeitung verbracht wurden, wobei vom Kranführer - in Außerachtlassung der Freigabe des Aufhebens (grünes Licht) und somit weisungswidrig - die Ausbauzange außermittig angesetzt und dabei der Bolzen nicht ganz umschlossen wurde, sodass beim Umlegen des Bolzens aus der Hebevorrichtung sich der außenliegende Bolzen löste und dabei auf den Arbeitnehmer E__, der sich zu diesem Zeitpunkt im unmittelbaren Gefahrenbereich befand, fiel. Durch den herabstürzenden Bolzen wurde der Arbeitnehmer E__ tödlich verletzt. Der Beschwerdeführer hat daher nicht dafür Sorge getragen, dass der Einsatz des Kranes ordnungsgemäß durchgeführt wurde, um die Sicherheit des Arbeitnehmers E__ zu gewährleisten.

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat.

Was das Vorbringen betreffend die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten betrifft, ist festzustellen, dass zwei Meldungen zur Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten, adressiert an das G__, existieren, bei denen sowohl der sachliche Zuständigkeitsbereich (Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften) als auch der räumliche Zuständigkeitsbereich (L__) definiert wurden. Die Rubriken „Zustimmungserklärung des/der verantwortlichen Beauftragten", „Widerruf der Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten" und „Unterschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin bzw. der außenvertretungsbefugten Organe" weisen keine Unterschriften auf. Darüber hinaus scheinen in der zweiten Meldung zwar eine Paraphe in der Rubrik „Zustimmungserklärung" sowie das Datum „22.02.13" auf, jedoch wurden die Rubriken „Widerruf der Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten" und „Unterschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin bzw. der

außenvertretungsbefugten Organe" weder entsprechend ausgefüllt noch unterzeichnet. Aufgrund der fehlenden Unterschriften derjenigen Personen, die die Verantwortung übertragen wollen, war von einer unzureichenden und daher nicht nachweislichen Bestellungsurkunde auszugehen. Der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereiches ist ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellungsurkunde zu ermitteln und kommt es auf die Absicht der Erklärenden gerade nicht an (siehe Stellenbeschreibung des F__). Zudem langte keine dieser Meldungen beim zuständigen Arbeitsinspektorat ein und konnte vom Beschwerdeführer auch kein Übermittlungsnachweis der Meldung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vorgelegt werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt auch die Ansicht, dass bei einer tatsächlichen Übermittlung der Meldung zur Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten wohl aufgefallen wäre, dass die Bestellungsurkunde vom Arbeitgeber nicht unterfertigt wurde. Im gegenständlichen Fall existieren zwei Varianten der Bestellungsurkunde, wobei keine der beiden vom Arbeitgeber unterfertigt wurde. Mangels Vorliegens einer tauglichen Bestellung des F__ zum verantwortlichen Beauftragten bleibt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit insoweit bei den Geschäftsführern haften. Hinzuweisen ist auch darauf, dass weder die Behörde noch das Arbeitsinspektorat eine Verpflichtung trifft, auf eine Mitteilung über eine unwirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten mit der Aufforderung zu reagieren, eine wirksame Bestellung vorzunehmen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0300), und auch nur für den Fall, dass diese auch tatsächlich einlangte.

Hinsichtlich der weiteren Frage, ob und wieweit die statutarischen Vertretungsorgane durch eine entsprechende Arbeits- oder Ressortverteilung untereinander schon ihre diesbezügliche Pflichtenstellung zu begrenzen vermögen, verfolgt die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine restriktive Linie. Eine Arbeitsaufteilung zwischen den Vertretungsorganen soll nach herrschender Meinung nur insoweit pflichtenbeschränkend sein, als es sich um eine satzungsmäßige Aufteilung von Zuständigkeitsbereichen (also z.B. eine solche in der Satzung einer AG oder eine sonst im Gesellschaftsvertrag getroffene Regelung) handelt: Demgemäß ist etwa die verbindliche satzungsmäßige Aufteilung von Aufgaben und Pflichten innerhalb des Vorstandes - ungeachtet der selbstredend unbeschränkt fortbestehenden Vertretungsvollmacht - jedenfalls auch verwaltungsstrafrechtlich maßgeblich. Dafür reicht hin, wenn die Aufgabengebiete der Leitungsorgane typisiert festgelegt sind (z.B. jene des „Vertriebsvorstandes"); eine bloß interne Geschäftsaufteilung soll für eine solche Pflichtenbegrenzung nach herrschender Meinung hingegen nicht hinreichen (VwGH 04.07.2008, 2008/17/0072). Der Verwaltungsgerichtshof bezeichnet eine interne Verantwortungsaufteilung häufig pauschal als rechtlich irrelevant (VwGH 21.08.2014, 2011/17/0049). Dies trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG 10.09.2015, W 1482013508-1) pauschal auch auf schriftliche, nicht satzungsgemäß vorgesehene Arbeitsaufteilungen zu (Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9, Rz 16).

Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde ein Organigramm der H__ vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer als CEO an oberster Stelle steht. Laut Firmenbuchauszug sind der Beschwerdeführer sowie I__, MBA handelsrechtliche Geschäftsführer und vertritt der Beschwerdeführer selbständig nach außen hin. Als Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung des Unternehmens, aus welchem eine satzungsmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten entnommen werden kann und der eine Pflichtenbegrenzung herbeiführen könnte, ist die ebenfalls vorgelegte „Stellenbeschreibung" des I__, MBA, datiert mit 3. April 2025, nicht geeignet, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des gegenständlichen Unternehmens zu regeln, selbst wenn man von einer satzungsmäßigen Aufteilung von Zuständigkeitsbereichen ausgeht. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bedarf es nämlich auch für diesen Fall einer klaren sachlichen Zuordnung der jeweiligen Aufgabenbereiche, um nicht Zweifel oder Missverständnisse am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches aufkommen zu lassen. Das vor allem vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsstrafbehörden nicht in die Lage versetzt werden sollen, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt (VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009).

Gerade eine solche klare und unmissverständliche Zuweisung ist der „Stellenbeschreibung" des Zweitbeschwerdeführers nicht zu entnehmen. So ist unter Punkt D) Kurze Stellenbeschreibung (Funktion und Ziel) u.a. angeführt, „Verantwortlich für den KVP-Prozess, Arbeitssicherheit & Umwelt in der gesamten H__, KVP-, Arbeitssicherheits- & Umweltabläufe und Ansprechpartner sind festgelegt, umgesetzt und kommuniziert". Gleiches findet sich auch in der „kurzen Stellenbeschreibung" des F__ (Bereichsleiter) vom 14. Jänner 2013. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich geht nicht klar hervor, wie weit die genannten Zuständigkeiten greifen. Dazu kommt, dass in der „Stellenbeschreibung" des I__, MBA die Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erkennbar angesprochen wird.

Im Verfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass eine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen nach § 9 Abs. 2 erster Satz erfolgt ist. Dies wird im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet, sondern lediglich das Organigramm mit der darin aufgezeigten Ressortverteilung bzw. der Stellenbeschreibung ins Treffen geführt.

Im Ergebnis bedeutet das, dass von einem Ausschluss der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nicht ausgegangen werden kann.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Der Zweitbeschwerdeführer bringt neben der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vor, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Vom Zweitbeschwerdeführer wurde das im Unternehmen bestehende Kontrollsystem wie die hierarchische Gliederung der Verantwortlichkeit der jeweiligen

Vorgesetzten bis abwärts zu den einzelnen Mitarbeitern im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen dargelegt. Nach den Ausführungen ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass im Unternehmen Wert auf Arbeitssicherheit gelegt wird und auch dementsprechende Maßnahmen, wie Schulungen und Unterweisungen, durchgeführt werden. So wurde in der Sicherheitsanweisung SA 01 vom 24. Jänner 2019 betreffend den Ablauf beim „Ausbau von Rundbarren" explizit darauf hingewiesen, dass der Kranführer für die Einhaltung der darin zitierten Punkte verantwortlich ist (siehe u.a. „Keine Personen halten sich im Gefahrenbereich auf.", „Der Kranführer hat darauf zu achten, dass die Zange mittig auf die Bolzenreihe aufgelegt wird.", „Bevor die Klemmfunktion der Zange betätigt wird, kontrolliert der Kranführer, ob die Zange auch vollständig auf alle einzuklemmenden Bolzen aufliegt."). Zudem ist im Abnahmeprotokoll „Gießer Stufe 2" vom 22. Jänner 2024 festgehalten, dass vom Kranführer beim Bolzenausbau zu überprüfen ist, dass die „Zange mittig aufgesetzt sein muss" und die „grüne Lampe" die Freigabe zum Heben bedeutet. Ob diese Vorgehensweise auch tatsächlich von dem Schichtführer kontrolliert wurde, kam in der mündlichen Verhandlung ebenso wenig hervor, wie der Umstand, ob und wie Kontrollen hinsichtlich der Anweisung, dass sich keine Arbeitnehmer im Gefahrenbereich aufhalten dürfen, durch den Schichtführer durchgeführt wurden. Zudem wurde auch vom Zeugen K__ nicht darauf hingewiesen, die optische Freigabe (grünes Licht) zum Heben abgewartet bzw. darauf geachtet zu haben. Darüber hinaus erscheint es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unzureichend, dass der Schichtführer den Kranführer beim erstmaligen Ausbau der Rundbarren „beobachtet" und sich der Kranführer in weiterer Folge durch Beobachtung der erfahrenen Kollegen weiterinformieren soll.

Dazu kommt, dass nach der Rechtsprechung Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030, mwN).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Wenngleich das vom Schichtführer aufgrund der jährlichen Schulungen und der daraus folgenden Wissensüberprüfungen vorausgesetzte Wissen um die Einhaltung des Arbeitsablaufes beim Ausbau der Rundbarren durch den Kranführer K__ vermutlich gegeben ist, kann dennoch nicht darauf vertraut werden, dass dieses durch den Arbeitnehmer auch

gänzlich eingehalten wird. Der Ansicht des Beschwerdeführers, wonach es durch eine Verkettung unglücklicher Umstände zu dem tragischen Arbeitsunfall gekommen ist, kann nicht gefolgt werden, wurden doch gleich zwei Anweisungen („grünes Licht" als Okay für das Anheben des Rundbarrens bzw. „keine Personen dürfen sich im Gefahrenbereich befinden") offenkundig nicht eingehalten. Durch die geschilderten Intervalle bezüglich der von unterschiedlichen Personen durchgeführten Rundgänge mit jeweils anderer Schwerpunktsetzung im Bereich der Gießerei war von stichprobenartigen Kontrollen auszugehen, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für ein effektives und effizientes Kontrollsystem nicht ausreichend sind.
Ebenso wurde nicht dargelegt, welche Vorgaben für die jeweiligen Vorgesetzten ausgegeben wurden, um Eigenmächtigkeiten der Arbeitnehmer zu verhindern. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Dass diesbezügliche vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen des Kontrollsystems im Unternehmen ergriffen wurden, wurde vom Beschwerdeführer weder behauptet noch unter Beweis gestellt.
Im Sinne der genannten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien, zumal das dargetanene Kontrollsystem doch Mängel, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Kontrollpflichten in den jeweiligen Hierarchieebenen, aufweist. Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das unterlassene Dafürsorgetragen, dass die Bestimmungen der Arbeitsmittel-Verordnung eingehalten werden, wurde das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt, kam es doch zu einem tödlichen Arbeitsunfall, sohin zu gravierenden nachteiligen Folgen.

6.2. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 3.320 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer nicht mehr zugute, jedoch wurde strafmildernd seitens der belangten Behörde gewertet, dass keine einschlägige Verwaltungsvorstrafe vorliegt und sich der Beschwerdeführer bei der Unfallerhebung gegenüber dem Arbeitsinspektorat kooperativ verhalten hat; straferschwerend wurde die tödliche Verletzung des Arbeitnehmers gewertet. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 10.000 Euro, einem Vermögen in Form eines Wohnhauses und von keinen Sorgepflichten mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Seitens des Beschwerdeführers wurden auch im Beschwerdeverfahren keine diesbezüglichen Angaben bzw. keine Sorgepflichten geltend gemacht, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vorgenommene Schätzung durch die belangte Behörde heranziehen und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde legen konnte.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers, gerechtfertigt, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Die verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch tat- und schuldangemessen und bewegt sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, kam es doch in der Folge zu einem tödlichen Arbeitsunfall.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Beschwerdeführers ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt. Es lagen aber auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG nicht vor.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier